

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hieraus folgt, daß die Kinder J. nicht gemäß Art. 2, Abs. 3, des Konkordates einen besonderen Unterstützungswohnsitz erwarben, sondern daß deren Konkordatswohnsitz gemäß Art. 4 in dem Zeitpunkte endigte, da der Vater den Kanton Tessin verließ. Daß der Konkordatswohnsitz, im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz, endigen kann, ohne daß ein neuer begründet wird, entspricht den Konkordatsvorschriften und der Rechtsprechung und ist unbestritten. Es muß demnach der Entscheid des tessinischen Staatsrates geschügt und der dagegen eingereichte Rekurs des bernischen Regierungsrates abgelehnt werden. Der Bundesrat beschloß unt. 30. September 1929: Der Rekurs wird abgewiesen.

Baselland. Die Notwendigkeit vermehrter Hilfe für die Gemeinden durch eine Revision des Armengesetzes erhellt auch aus einer Bemerkung im Bericht des basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins über das Jahr 1928. Es heißt dort: Viele Armenkassen haben einfach die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit überschritten und können trotz bestem Willen ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Wir wollen nur zwei Beispiele anführen: Eine kleine Berggemeinde schuldete dem Armenerziehungsverein Ende 1928 nahezu 15,000 Fr., eine Gemeinde des Bezirks Arlesheim fast 9000 Fr.! Dabei häuft sich die Schuld immer weiter; die Rückstände gehen zum Teil auf mehrere Jahre zurück. Soll nun der Armenerziehungsverein, wie es eigentlich seine Pflicht wäre, unnachsichtig seine Forderungen (sieben Zehntel des Kostgeldes der versorgten Kinder, drei Zehntel trägt der Verein) eintreiben oder soll er durch Gewährung langer Zahlungsfristen die Last dieser Gemeinden erleichtern? Wir haben bis jetzt den zweiten Weg gewählt, aber nur in der bestimmten Hoffnung, daß das neue Armengesetz bald Erleichterungen schaffen werde. W.

Bern. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Abteilung Armenwesen, führt in ihrem Berichte über das Jahr 1928 über den Informationsdienst folgendes aus: Eine zweckmäßige Hilfeleistung hat zur Voraussetzung die möglichst genaue Kenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse der Bedürftigen. Die Ausführung dieses als selbstverständlich vorausgesetzten Leitgedankens ist nicht einfach. Sie ist ohne einen wohlorganisierten Informationsdienst undenkbar. Bevor Maß, Form und Dauer der Unterstützung bestimmt werden können, muß der Informationsdienst eine Reihe von Fragen abklären. Der vielgestaltigen Wesensart der Personen und den mannigfaltigen Verhältnissen muß durch eine individuelle Hilfe Rechnung getragen werden. Der Informationsbeamte muß sich also bestreben, die Eigenart des Falles abzuklären. Ferner hat er den Verarmungsursachen nachzugehen, damit das Uebel an der Wurzel gepackt werden kann. Die Fragen der Berufserlernung der heranwachsenden Kinder, der Feststellung der Hilfe, die Familienglieder gegenseitig leisten oder leisten könnten, die Vorschläge für Behebung von Mißständen aller Art (Gefährdung und Verwahrlosung der Kinder, Unterstützungsmissbrauch usw.) erfordern sorgfältige und wohlüberlegte Arbeit der Informatoren. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Fürsorgebehörde nicht nur verantwortlich ist für eine rasche und wirksame Hilfe, sondern auf der andern Seite eben auch für eine zweckmäßige und haushälteriische Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Der skizzierte Dienst bedingt ein unparteiisches, unboreingenommenes und gewissenhaftes Personal, dem Menschenkenntnis und soziales Empfinden eigen sind. Zum Rüstzeug des Informators gehört auch Verständnis für alles Menschliche, da ihm als professionsmäßigen „Schnüffler“ oft seine Bemühungen verkannt und in das Gegenteil des Erstrebten gedeutet werden. — Das Sekre-

tariat der städtischen Armenpflege hat im Berichtsjahr insgesamt 4246 Unter-
stützungen behandelt oder rund 250 weniger als im Vorjahr. Der Rückgang ist
auf die allgemeine Besserung des Arbeitsmarktes zurückzuführen. Mit bezug
auf die Art der Unterstützung wird die Barunterstützung bevorzugt. Mit der
Naturalunterstützung wurde vielfach die Erfahrung gemacht, daß die Lieferanten
unzuverlässig sind. Es kommt immer wieder vor, daß Gutscheine an Rückstände
verrechnet oder daß andere als im Gutschein bezeichnete Waren verabsolgt wer-
den. Die Armenpflege hat daher beschlossen, inskünftig alle fehlbaren Lieferanten
zu bankottieren. — Die Privatversorgung von Kindern und Jugendlichen
überwiegt stark die Anstaltsversorgung (1143 gegen 260). Mit bezug auf
die bei Privaten versorgten Kinder konstatiert der Bericht mit Genug-
tuung, daß es glücklicherweise im Bernbiet recht viele uneigennütige Pfleger
gibt, die in liebevoller Weise den Kindern das Elternhaus ersetzen. Es werden
deshalb mehr und mehr auch aus andern Kantonen Pflegekinder in einzelne Ge-
biete des Kantons Bern plaziert. Währenddem die Versorgung schwer erzieh-
barer Kinder und männlicher Jugendlicher in Anstalten keine Schwierigkeit ver-
ursacht, fehlt es an einer Erziehungsanstalt für Mädchen im Alter von 16—20
Jahren. Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Armenpflege der Berufswahl ihrer
Schulentlassenen und läßt, wenn immer möglich, jeden Jüngling und jedes
Mädchen einen Beruf erlernen. Ein Viertel der angefangenen Lehrverhältnisse
mußte aber in den letzten vier Jahren wegen Unfähigkeit oder mangelnder Aus-
dauer der Jünglinge gelöst werden, meist schon am Schlusse der Probezeit. W.

— Verwandtenbeitrag. I. Geschwister können trotz Vorhandensein
näherer Verwandten zur Beitragsleistung herangezogen werden, wenn von den
näheren Verwandten Unterstützungsbeiträge nur mit großen Schwierigkeiten er-
hältlich gemacht werden können. Eine vorherige gerichtliche Belangung der erst-
verpflichteten Verwandten ist in diesem Falle nicht nötig.

II. Der Unterstützungspflichtige kann seine Verpflichtung nicht aus dem
Grund ablehnen, weil er die Notwendigkeit und Angemessenheit der von der
Armenbehörde ausgerichteten Unterstützungen bestreitet.

III. Die Unterstützungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die
Notlage des Unterstützungsbedürftigen eine selbstverschuldete ist.

IV. Die Armenbehörde ist zur Geltendmachung des Anspruchs befugt, sofern
sie eine Unterstützung ausgerichtet hat.

(Entscheid des Regierungsrates vom 1. Februar 1929.)

Den Motiven ist folgendes zu entnehmen:

Gemäß Art. 329, Abs. 2 B.G.B. können Geschwister immer dann zu Bei-
tragsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen
befinden. Nach konstanter Praxis werden günstige Verhältnisse immer dann an-
genommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne
sich dadurch in seiner Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen. Der An-
spruch ist gemäß Art. 329, Abs. 3 B.G.B. bei der zuständigen Behörde am Wohn-
sitz des Pflichtigen geltend zu machen und zwar vom Berechtigten selbst, oder,
wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unter-
stützungspflichtigen Armenbehörde. Die unterstützende Gemeinde (in diesem Falle
eine bernische Zunft) ist zur Stellung des Beitragsbegehrens legitimiert.

Der Rekurrent machte in seiner Eingabe geltend, die Ausrichtung von Unter-
stützungen an seinen Bruder sei nicht gerechtfertigt gewesen, weil keine Notlage
vorhanden war und sein Bruder sich nicht ernsthaft bemühte, ohne Unterstützung
durchzukommen, was ihm leicht möglich gewesen wäre. Es ist aber anzunehmen

und aus den Akten ersichtlich, daß die Lage des Unterstützten geprüft wurde, bevor die eidgenössische Polizeidepartement und die Zunftgesellschaft eine Unterstützung bewilligten. Sie würden zweifellos keine bewilligt haben, wenn die Prüfung der Verhältnisse ergeben hätte, daß eine Notlage nicht vorlag; denn in diesem Zeitpunkt stand noch nicht fest, ob überhaupt von Verwandten ein Beitrag erhältlich wäre oder nicht. In den weitaus meisten Verhältnissen müssen übrigens die zuständigen Armenbehörden Unterstützungen verabsorgen, bevor die Verwandten begrüßt werden können, sei es, weil diese nicht bekannt oder abwesend sind, oder weil die Verhältnisse der Verwandten zuerst abgeklärt werden müssen. Das berechtigt die pflichtigen Verwandten nicht, nachher die Höhe der geleisteten Unterstützung zu beanstanden und aus diesen oder andern Gründen die Leistung eines Beitrages abzulehnen, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen, d. h. bei Geschwistern günstige Verhältnisse, vorliegen. Die Unterstützungspflicht der Verwandten besteht übrigens auch dann, wenn der Unterstützungsbedürftige seine Notlage selbst verschuldet hat. Die Unterstützungspflicht der Verwandten besteht ferner unabhängig von den persönlichen Beziehungen zwischen Berechtigten und Verpflichtigten. Hat die zuständige Armenbehörde unterstützt, so ist sie gesetzlicher Vertreter des Unterstützten gegenüber den pflichtigen Verwandten und hat auf diese ein Regressrecht. Die Geltendmachung der Beitrags- resp. Regresspflicht hat in der Reihenfolge der Erbberechtigung zu erfolgen. In diesem Falle würde das Verfahren gegen Töchter in Afrika und Amerika keinen Erfolg haben, weil es zu teuer wäre und sie nicht bemittelt sind. Der Leistungsfähigkeit von Verwandten ist aber gleich zu halten die Tatsache, daß der Unterstützungsbeitrag von ihnen nur mit großen Schwierigkeiten erhältlich gemacht werden kann.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1929, Heft 5.) A.

— Wohnsitzwerb einer unheilbar Kranken. „Eine unheilbar lungenkranke Person, die auf unabsehbare Zeit hinaus nicht mehr imstande ist, sich selbst zu erhalten, ist zum Wohnsitzwerb unfähig.“

(Entscheid des Regierungsrates vom 16. Mai 1929.)

Motive:

Nach dem A. u. R. G. und den Entscheiden des Regierungsrates schließt grundsätzlich nur die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten vom Wohnsitzwechsel aus. Diesen gleichgestellt sind nur die Verköstgeldeten und Versorgten. Unter Versorgten versteht man Personen, die sich in einem Zustande befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, und die in solchen Verhältnissen nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Es ist deshalb zu prüfen, ob in diesem Falle solche Ausschließungsgründe von der Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel vorliegen.

Aus den maßgebenden ärztlichen Gutachten geht hervor, daß der Betreffende auf unabsehbare Zeit seinen Unterhalt nicht mehr selbst verdienen kann und somit auf die Hilfe und Fürsorge anderer angewiesen ist. Das Zeugnis besagt aber auch, daß er seine Krankheits Symptome recht auffällig gestaltet, d. h. aggraviere, er sei auch etwas arbeitscheu. Seine Leiden bestehen in einer chronischen Entzündung der Rachenschleimhaut, in Drüsenanschwellungen in den oberen Schenfeldreiecken und in einer Degeneration der Schilddrüsen, welche gerade die Mentalität, die sich infolge des Minderwertigkeitsgefühls bei ihm einstellt und nicht mehr zu beheben ist, erklärt. Das ärztliche Gutachten kommt deshalb auch zum Schlusse, daß der Betreffende auf unabsehbare Zeit nicht mehr selbst sich wird

erhalten können und stets auf die Hilfe und Fürsorge der andern angewiesen sein wird.

Wenn nun auch Krankheit und Erwerbsunfähigkeit allein und auch die Unterstützungsbefähigung, solange diese nicht zur Etaufnahme führten, den Wohnsitzwechsel einer Person nicht auszuschließen vermögen, so muß der Mann doch im Hinblick auf sein Leiden, das auch seinen Willen und seine Entscheidungsfähigkeit ohne irgendwelche Aussicht auf Heilung stark beeinträchtigt, als Versorgter im umschriebenen Sinne angesehen werden.

Die Redaktion der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ bemerkt in Heft 6 (1929) zu diesem Entscheid:

„Die Praxis hat den Begriff des „Versorgten“ ausgebildet und erklärt diesen, auch wenn er nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht — im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes — als zum Wohnsitzwerb unfähig. Wenn auch dieser sehr ausdehnenden Auslegung der bestehenden Vorschriften eine gewisse praktische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so birgt sie doch die große Gefahr in sich, an Stelle der vielleicht etwas streng formalistischen Regelung die bloße Willkür zu setzen, die unbedingt zu einer bedauerlichen Verwirrung in unserem Armenrecht führen müßte. Unter diesem Gesichtspunkt erweckt der vorstehende Entscheid Bedenken.“ A.

Neuenburg. Das Waisenhaus Borel. Das Waisenhaus Borel in Dombresson, das seine Gründung einer Stiftung des Neuenburger F. L. Borel verdankt und nächstes Jahr sein 50jähriges Jubiläum feiern kann, verfolgt den Zweck, arme, verwaiste und vernachlässigte Kinder zum Teil gegen geringes Entgelt aufzunehmen und ihnen eine ordentliche Erziehung angedeihen zu lassen. Bis heute haben zirka 700 Kinder ohne Unterschied der Nationalität oder der Konfession väterliche Aufnahme im Waisenhaus gefunden. Es darf ruhig gesagt werden, daß es dieser wohlthätigen Institution in unzähligen Fällen gelungen ist, durch rasches Eingreifen Kinder dem Elend, dem Laster oder dem Siechtum zu entziehen und sie zu brauchbaren Menschen heranzubilden. Das heute unter der verdienstvollen Leitung seines Direktors, Henri Morier, stehende Institut wird nach dem Familiensystem geführt. Mit anderen Worten, die 117 Kinder beiderlei Geschlechtes im Alter von 2 bis 18 Jahren bilden 7 Familien im eigentlichen Sinne des Wortes, da jede für sich unter der Aufsicht eines Familienvaters und einer Familienmutter steht. Jede Familie hat ihr eigenes Haus, und die Kinder wachsen somit Seite an Seite heran, wie Bruder und Schwester. Die Kinder besuchen die öffentlichen Schulen; außerhalb der Schulstunden werden die Knaben vom Familienvater in dem ihm eigenen Beruf, wie Landwirt, Bäcker, Gärtner, Schuhmacher usw. unterrichtet, während die Mutter die Mädchen mit den Geheimnissen der Haushaltung vertraut macht. Jahrelange Erfahrungen haben gezeigt, daß die wirksamste Bekämpfung des Elendes, das in den meisten unterstützungsbedürftigen Familien herrscht, darin besteht, daß man die Kinder solcher Familien in einem der Not fremden Kreise aufzieht, um sie rechtzeitig den Gefahren der Armut zu entziehen. Zur Erreichung dieses Zieles hat das Waisenhaus Borel wesentlich beigetragen und in vielen Fällen den Gemeinden eine schwere Last abgenommen. Aus diesen Gründen darf wohl erwartet werden, daß jede Gemeinde durch eine geringe Zuweisung dazu beiträgt, die Unkosten zu decken, wird doch dadurch erreicht, daß solche Kinder für immer der öffentlichen Unterstützung entzogen bleiben. Im großen und ganzen darf immerhin gesagt werden, daß die wohlthätige Einrichtung selten Hilfe beim Staat oder der Gemeinde sucht. Ihre Unkosten bestreitet sie zum größten Teil aus den Zinsen des Stiftungsgutes, aus privaten Schenkungen und Vergabungen, aus den

für eine Anzahl Kinder bezahlten Pensionspreisen und aus dem Ertrag der landwirtschaftlichen Produkte. Die Jahresrechnung 1928 schließt allerdings wie im Vorjahr mit einem kleinen Rückschlag ab; denn die Ausgaben in der Höhe von Fr. 95,941.10 (im Vorjahre Fr. 93,864.70) übersteigen die Einnahmen um Fr. 726.01 (im Vorjahre Fr. 724.14). Die durchschnittlichen täglichen Ernährungs- kosten stellen sich für ein Kind auf Fr. 0.717, während sich die Gesamtunterhal- tungskosten einschließlich Erziehung pro Kind und Jahr auf Fr. 913.71 belaufen. Die Unkosten sind zu 46,4 % aus den für die Kinder bezahlten Pensionspreisen, zu 31,5 % aus den Kapitalzinsen, zu 17 % auf den Erträgen der landwirt- schaftlichen Produkte und zu 4,8 % aus wohlthätigen Zuweisungen gedeckt worden.

E. G.

Zürich. Der Jahresbericht der Direktion des Armen- wesens des Kantons Zürich über das Jahr 1928 äußert sich über das neue Armenfürsorgegesetz, das allerdings erst mit 1. Januar 1929 in Kraft trat, aber, weil es ein neues Prinzip, das reine Wohnortsprinzip, auf- stellte, eine vorherige Abklärung der Unterstützungspflicht der Gemeinden in den einzelnen Fällen nötig machte, und, weil es erst nach einem Jahre seit seiner An- nahme in Wirksamkeit trat, die Möglichkeit für allerlei Praktiken bot, folgender- maßen:

Ungünstige Nebenwirkungen des neuen Armenpflegegesetzes sind in erheb- lichem Umfange bis jetzt nicht zutage getreten. Vereinzelt Klagen über Be- günstigung des Wohnortwechsels von Hilfsbedürftigen und über Erschwerung der Wohnsitznahme sind allerdings an die Armendirektion gelangt; eine Strafe im Sinne der §§ 61 und 62 des Gesetzes mußte aber im Berichtsjahre nicht aus- gesprochen werden. Zum Teil waren es unanfechtbare gesundheits- oder sicher- heitspolizeiliche Gründe, welche die Gemeinden zu ihrem Vorgehen veranlaßten. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß sich der Uebergang zu den neuen Ver- hältnissen in loyaler, die beteiligten Behörden ehrender Weise vollzogen hat. Hin- sichtlich der Hilfsbedürftigen scheint die neue Ordnung der Dinge eine gewisse Verstärkung des Zuges nach der Stadt immerhin mit sich gebracht zu haben.

Der Austausch von Unterstützungsfällen zwischen den Gemeinden trat nicht in dem Umfange ein, wie er bei den sehr weitgehenden Uebergangsbestimmungen zu erwarten war. Nach den vorliegenden Berichten sind von den vorhandenen über 15,000 Unterstützungsfällen von Kantonsbürgern nur 3801 von den Bürger- gemeinden an andere Gemeinden abgegeben und von diesen 3413 endgültig über- nommen worden, während zur Zeit der Berichterstattung noch 157 Fälle streitig waren. Daß die Zahl der abgegebenen mit der Summe der übernommenen und der noch streitigen Fälle nicht übereinstimmt, dürfte, von Ungenauigkeiten in der Berichterstattung abgesehen, davon herrühren, daß der Begriff des Unter- stützungsfalles verschiedene Auffassungen zuläßt, und die von der Armendirektion hierüber gegebene Anleitung nicht überall genügend beachtet worden ist. Die auf Grund der Voranschläge über die einzelnen Fälle festgestellte Mehr- oder Minderbelastung der Gemeinden, die Lastenverschiebung, erreicht nach den ein- gegangenen Meldungen einen Betrag von nur ca. 950,000 Fr. bei einem Ge- samtbeitrag der Unterstützungsausgaben von rund 8,400,000 Fr. Prozentual er- gibt sich ein Wechsel der Gemeindeunterstützungspflicht in 25,3 % aller Unter- stützungsfälle, und daneben auffallenderweise eine Lastenverschiebung von nur 11,3 % der gesamten Unterstützungsausgaben des Berichtsjahres. Für die Er- klärung dieser Ergebnisse ist man auf Vermutungen angewiesen. Wahrscheinlich ist, daß die Ueberweisungsmöglichkeiten aus Irrtum nicht überall voll ausgenützt worden sind. Der große Unterschied zwischen dem Prozentsatz der Fälle und dem-

jenigen der Unterstützungsausgaben, die ihre Träger gewechselt haben, deutet darauf hin, daß es namentlich Versorgungsfälle mit ihren verhältnismäßig hohen Durchschnittskosten sind, die den Heimatgemeinden verbleiben, und es muß angenommen werden, daß die Zahl derjenigen Versorgungsfälle eine unerwartet große ist, die nach § 66, Absatz 3, in Verbindung mit § 9 des Gesetzes den Heimatgemeinden verbleiben, weil die Versorgten bei Beginn der Versorgung in der Heimatgemeinde oder außerhalb des Kantons niedergelassen waren oder überhaupt keine Niederlassung hatten. Da diese alten Versorgungsfälle nach und nach für die Heimatgemeinden in Wegfall kommen, und die neu entstehenden von der Wohngemeinde zu übernehmen sein werden, ist noch eine wesentlich weitergehende Entlastung der Landgemeinden und Mehrbelastung der Städte und Industriegemeinden zu erwarten, als sie einstweilen eingetreten ist. Im ganzen konnten 137 Gemeinden mehr Fälle abgeben als sie übernehmen mußten, während bei 28 Gemeinden der Zuwachs größer war als der Abgang, und bei 3 Gemeinden Vermehrung und Verminderung sich die Wage halten. Der Bezirk Pfäffikon hat als einziger in allen Gemeinden eine Abnahme der Unterstützungsfälle zu verzeichnen. Mehrere Gemeinden berichten, daß die von ihnen verzeichnete Entlastung durch den Verlust an auswärtiger Steuerkraft aufgewogen werde. Wie vorauszusehen war, sind es die Städte mit ihren Vororten und ein Teil der übrigen Industriegemeinden, denen die hauptsächlichlichen Mehrlasten zugefallen sind. Eine Ausnahme machen die großen Seegemeinden Sorgen, Wädenswil und Richterswil, die eine Entlastung erfahren haben. Auffallend ist bei den Gemeinden, für die sich die Zahl der Unterstützungsfälle vermindert hat, wie überaus ungleich diese Verminderung auch da ausgefallen ist, wo ähnliche Verhältnisse annähernd gleiche Ergebnisse erwarten ließen.

Von der durch § 3 des Gesetzes geschaffenen Möglichkeit, auch Frauen in die Armenbehörden zu wählen, haben die Gemeinden einstweilen nur sparsamen Gebrauch gemacht. Es sind in 7 Gemeinden insgesamt 15 Frauen in die Armenbehörden gewählt worden (Affoltern bei Zürich, Kilchberg, Zollikon je 1, Wädenswil und Winterthur je 2, Rüti 3, Zürich 5). In Seebach ist eine Erweiterung der Armenpflege durch den Beizug zweier Frauen vorgesehen.

Die Unterstützungsausgaben der Gemeinden stiegen von 8,191,922 Fr. im Jahre 1927 auf 8,401,637 Fr. im Jahre 1928. Die Unterstützungsausgaben des Staates für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten usw., welche für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen, beliefen sich auf 698,639 Fr. W.

Winterthur. Die Fürsorgekonferenz, der 31 Verbände und Vereine angehören, veranstaltete im Jahre 1928 neben einigen Vortragsabenden einen Kurs zur Einführung in das neue Armenrecht und nahm eine neue Ausgabe des „Führers“ (Verzeichnis der Fürsorgeanstalten in Winterthur) in Aussicht. W.

Bei der **Unentgeltlichen Kinderversorgung** des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins sind gut empfohlene, evangelische und katholische

unentgeltliche Heim- und Adoptivplätzli

für elternlose, kleine und größere Matteli angemeldet.

Anmeldungen von solchen nimmt gerne entgegen

Fr. **Martha Burkhardt**, Präsidentin der U. K. V. in Rapperswil (St. G.)